

Praxishilfe zum Repowering in der Regional- und Kommunalplanung

Webinar im Rahmen des UBA-Projektes „Abbau von Hemmnissen beim Repowering von Windenergieanlagen“
Steffen Benz, Nils Wegner
21.11.2023

Programm

10.00-10.15 Uhr

Begrüßung und Einführung

Carla Vollmer, Umweltbundesamt

10.15-11.15 Uhr

Block 1: **Vorstellung der Praxishilfe**

Dr. Nils Wegner, Steffen Benz, Stiftung
Umweltenergierecht

11.15-11.30 Uhr

Pause

11.30-12.00

Block 2: **Bericht aus der Praxis**

Ulrich Tasch, Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein und
Julia Blom, ABO WIND AG

12.00-12.30

Nachfragen und Diskussion



Vorstellung der Praxishilfe

Wesentliche Inhalte der Praxishilfe

- ▶ Die reformierte Flächenbereitstellung als Rahmen für die planerische Steuerung von Repoweringvorhaben
- ▶ Regionale Steuerung des Repowering bei der Ausweisung von Windenergiegebieten
- ▶ Kommunale Steuerung des Repowering bei der Ausweisung von Windenergiegebieten



Abrufbar unter: [Praxishilfe zum Repowering in der Regional- und Kommunalplanung | Umweltbundesamt](#)

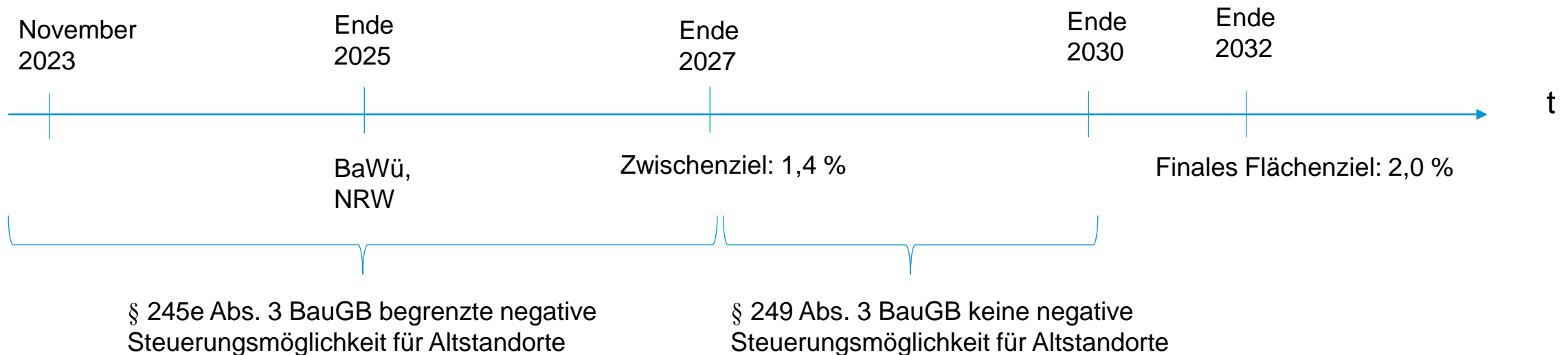


Die Reform der Flächenbereitstellung durch das Wind-an-Land-Gesetz

Hintergrund und Ziele der Reform der Flächenbereitstellung

- ▶ Große Lücke zwischen den Ausbauzielen für die Windenergie und der Flächenbereitstellung
 - Ausbauziele und abgeleiteter Flächenbedarf: Ausbau der Windenergie von heute ca. 59 GW auf 115 GW in 2030, 160 GW in 2040; ca. 2 % Flächenbedarf
 - Flächenbereitstellung: 0,8 % der Gesamtfläche der BRD ausgewiesen, 0,5 % tatsächlich nutzbar; ungleiche Verteilung ausgewiesener Flächen
- ▶ Gründe für die Lücke bei der Flächenbereitstellung
 - In der Vergangenheit keine „echte“ bundesrechtliche Vorgabe für den Umfang der Flächenausweisung in den Ländern
 - Konzentrationszonenplanungen waren zeitaufwändig (5,3 Jahre im Durchschnitt) und fehleranfällig
- ▶ Ziele der Reform: ausreichende planerische Flächenbereitstellung sowie Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsverfahren

Stand der Planungen in den Ländern



- ▶ Länder werden die Flächenbeitragswerte ganz überwiegend auf die regionale Planungsebene herunterbrechen
- ▶ In zahlreichen Ländern sollen die Flächenbeitragswerte für 2032 bereits Ende 2027 oder bereits früher erreicht werden
- ▶ Planungsträger sind zum Großteil bereits in die Planungen eingestiegen

Für das Repowering besonders relevante neue Vorgaben für Planaufstellungen

- ▶ Kein Entgegenstehen von nunmehr subsidiär geltenden landesrechtlichen Mindestabständen (§ 249 Abs. 9 BauGB)
- ▶ Keine Pflicht zur erstmaligen oder erneuten Berücksichtigung von Bestandsanlagen bei der Planaufstellung oder Änderung zur Ausweisung von Windenergiegebieten (trotz § 2 EEG 2023)
- ▶ Anrechnungsregelungen für die als Windenergiegebiete ausgewiesenen Flächen nach § 4 Abs. 1 WindBG
- ▶ Regelvermutung der optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB

Neue gesetzliche Regelungen und verbleibende Möglichkeiten planerischer Repoweringsteuerung

- ▶ Gesetzliche Repoweringregelungen § 245e Abs. 3 und § 249 Abs. 3 BauGB
 - Planersetzende gesetzliche Regelungen, die Repoweringvorhaben grundsätzlich kurz- und mittelfristig auch außerhalb von Konzentrationszonen und Windenergiegebieten zulässig machen
 - Eine Steuerungsentscheidung ist damit bereits abschließend gesetzlich getroffen
- ▶ Möglichkeiten und Grenzen planerischer Steuerung auf regionaler und kommunaler Ebene in Bezug auf Repoweringvorhaben
 - Steuerungsmöglichkeiten zur Begrenzung der planerischen Zulässigkeit von Repoweringvorhaben jenseits der abschließenden gesetzlichen Entscheidung (standortverlagerndes Repowering und Wegplanen von Standorten)
 - Fördermöglichkeiten für Repoweringvorhaben insbesondere durch die erneute oder erstmalige Ausweisung von Altstandorten oder die Aufhebung begrenzender Festlegungen (standorterhaltendes Repowering)

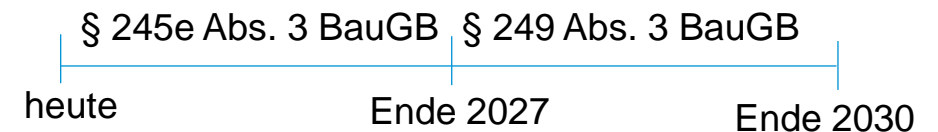


Einschränkung der planerischen Handlungsmöglichkeiten

§§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB

- ▶ Bis Ende 2030 sind Repoweringvorhaben nach §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB auch außerhalb von Gebietsausweisungen grundsätzlich planerisch zulässig, d. h. ihnen kann weder fortbestehende Ausschlusswirkung noch Entprivilegierung nach § 249 Abs. 2 BauGB entgegengehalten werden

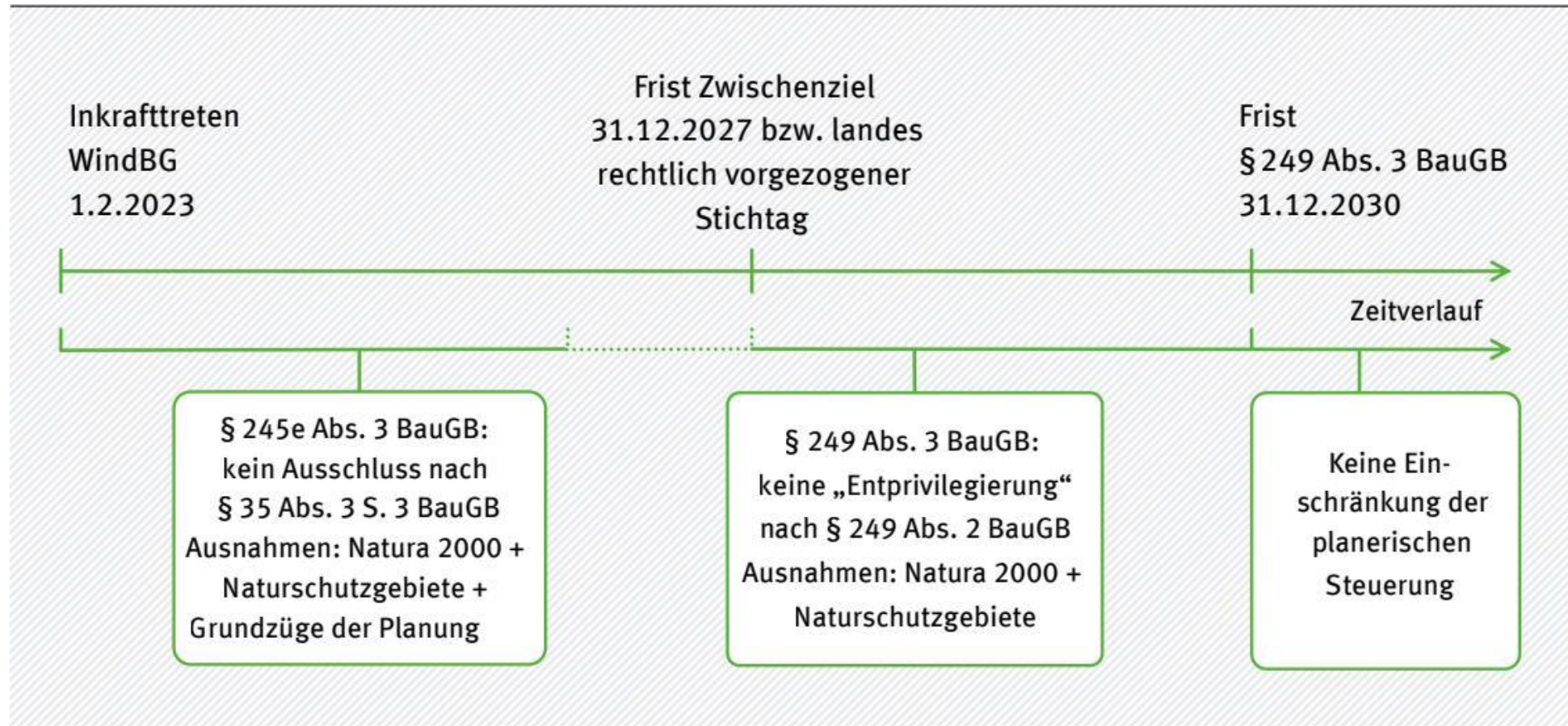
- ▶ Sehr weitgehende Beschränkung der planerischen Repoweringsteuerung



hinsichtlich standortverlagerndem Repowering und Wegplanen von Altstandorten, wenn nicht

- Repoweringvorhaben innerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder in einem Naturschutzgebiet liegt oder
- das Repowering bis zum Erreichen des Zwischenziels die Grundzüge der fortbestehenden Konzentrationszonenplanung berührt

Verbleibende Steuerungsmöglichkeiten



Pauschale Mindestabstandsregelungen i. S. v. § 249 Abs. 9 BauGB

- ▶ Pauschale Mindestabstandsregelungen i. S. v. § 249 Abs. 9 BauGB führen zur Entprivilegierung von Windenergievorhaben
- ▶ Innerhalb der Mindestabstände der Landesregelungen sind damit auch Repoweringvorhaben trotz §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB regelmäßig nicht zulässig, soweit sie als sog. sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB öffentliche Belange beeinträchtigen
- ▶ Ausnahmen sind jedoch in „Sonderkonstellationen“ möglich, vgl. OVG Münster, Urt. v. 16.5.2023 – 7 D 423/21.AK



Verbleibende planerische Handlungsmöglichkeiten

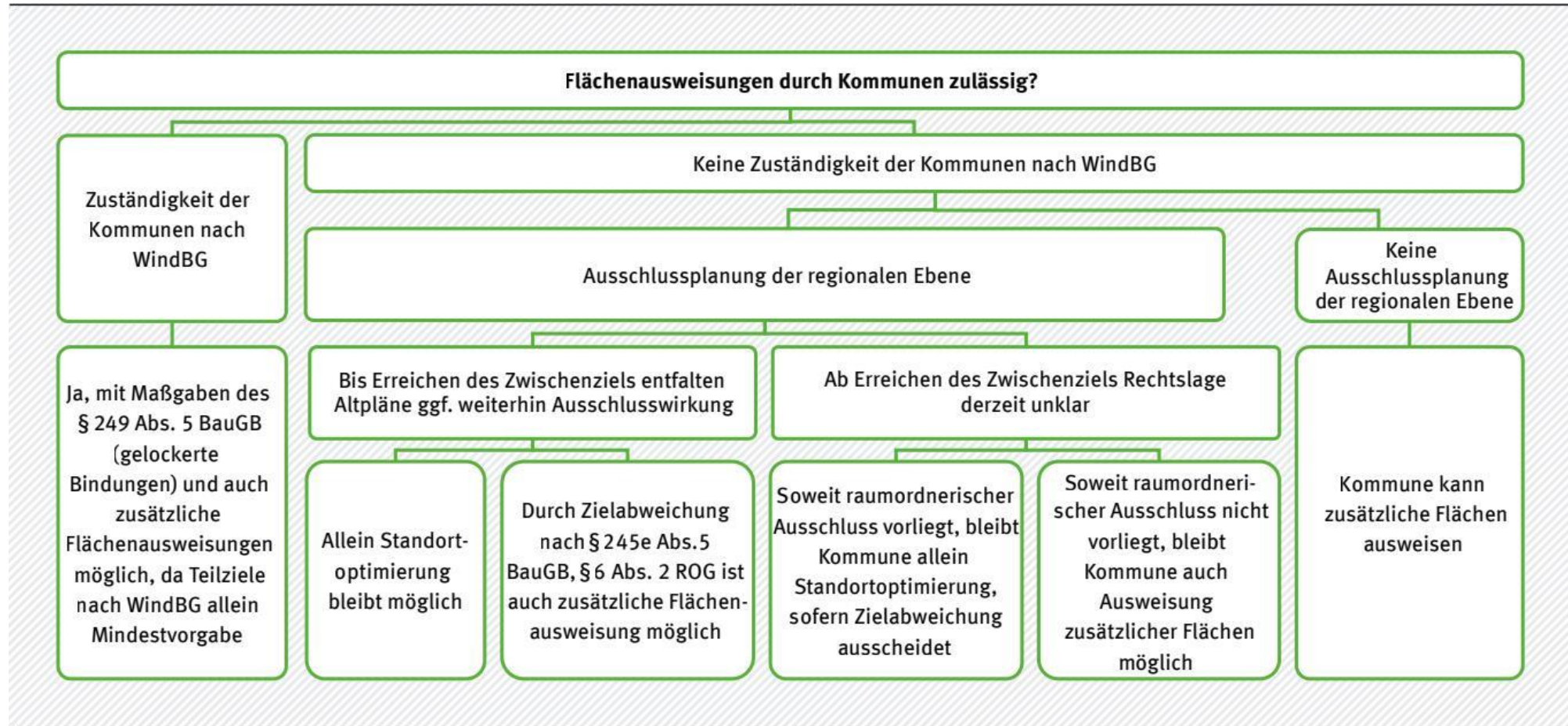
Repoweringplanung auf der nach WindBG zuständigen Ebene

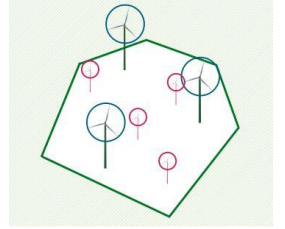
- ▶ Aufgabenzuweisung über Landesgesetz oder Ziel der Raumordnung
- ▶ Nach WindBG zuständige Ebene unterliegt nur eingeschränkten Bindungen nach § 249 Abs. 5 BauGB

Kommunale Repoweringplanung neben regionaler Steuerung

- ▶ Anwendungsfall insbesondere Altstandorte, die nicht (erneut) durch Regionalplanung ausgewiesen werden
- ▶ Zeiträume
 - Bis zum ersten Zwischenziel, soweit im Plangebiet regionale Konzentrationszonenplanung fortgilt: Modifiziertes Zielabweichungsverfahren (§ 245e Abs. 5 BauGB)
 - Nach Erreichen des Zwischenziels im Plangebiet durch Regionalplanung?

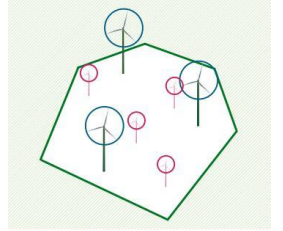
Repoweringplanung auf kommunaler Ebene





Standorterhaltendes Repowering

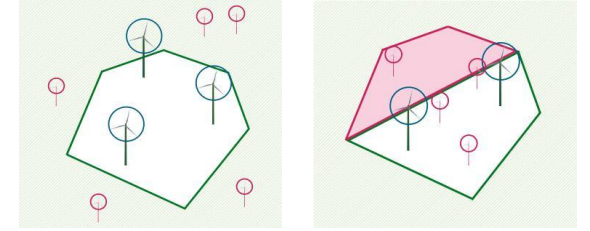
- ▶ Standorterhaltendes Repowering wird durch §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB gefördert; darüber hinaus aber auch planerische Ausweisung von Altstandorten möglich und sinnvoll, auch um vollständige Anrechenbarkeit der Flächen zu erreichen (§ 4 WindBG)
- ▶ Förderung durch das Unterlassen/die Aufhebung von Höhenbeschränkungen
- ▶ Konstitutive Bedeutung bei Repoweringvorhaben innerhalb pauschaler Mindestabstände i. S. v. § 249 Abs. 9 BauGB
- ▶ Besonders im Fokus stehen hier unter anderem:
 - Eignung des erneut auszuweisenden Gebiets
 - Beachtung des gesetzlichen Verbots einer optisch-bedrängenden Wirkung nach § 249 Abs. 10 BauGB



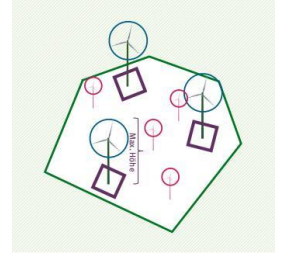
Standorterhaltendes Repowering – Höhenbeschränkungen

- ▶ Höhenbeschränkung als Anrechnungshindernis nach § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG:
 - Unterscheidung von Höhenbeschränkungen in Plänen und ordnungsrechtlich bedingten Beschränkungen – wird auch in Arbeitshilfe Wind-an-Land zugrunde gelegt (vgl. dort S. 17)
 - Planungsträger muss Konflikt behandeln und insbesondere Gebietseignung (trotz Höhenbeschränkung) prüfen; zudem ist betroffener Belang zum Gegenstand der Abwägung zu machen; wenn eine Ausweisung des Standorts möglich ist, muss diese aber nicht mit planerischer Höhenbeschränkung verbunden werden, soweit der Konflikt auf Zulassungsebene noch gelöst werden kann
- ▶ Höhenbeschränkung der kommunalen Feinsteuerung kann zu Anrechnungshindernis führen: Empfehlung ist die Unterbindung einer solchen Feinsteuerung mittels zielförmiger Vorgabe

Standortverlagernde Planung und Wegplanen eines Altstandorts



- ▶ Beide Formen der Repoweringsteuerung stark in der Reichweite der §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB beschränkt; uneingeschränkte Steuerung erst ab Anfang 2031 bei gleichzeitiger Erfüllung der Flächenbeitragswerte
- ▶ Mittelfristiger Anwendungsbereich standortverlagerndes Repowering
 - Im Anwendungsbereich pauschaler Mindestabstandsregelungen i. S. v. § 249 Abs. 9 BauGB
 - Im Übrigen reine Angebotsplanung (Anreiz von Beschleunigungsmaßnahmen); fraglich allerdings, ob sinnvoll und erforderlich, da Flächen für andere Vorhabenträger dann gesperrt
- ▶ Mittelfristiger Anwendungsbereich für das Wegplanen eines Altstandorts
 - Im Anwendungsbereich pauschaler Mindestabstandsregelungen und Wegplanen durch anderweitige positive Überplanung des Standortes



Standortoptimierung auf kommunaler Ebene

Kommunen können grundsätzlich sowohl innerhalb raumordnerischer Windenergiegebiete als auch außerhalb dessen Standortoptimierung betreiben

- ▶ Innerhalb von Windenergiegebieten sind allerdings Bindungswirkungen der Raumordnung zu beachten und Feinsteuerung insbesondere bei einer Vorrangwirkung nur innerhalb des Konkretisierungsspielraums möglich, insbesondere mittels Baufenstern; Höhenbeschränkungen sollten unterbleiben, um Anrechenbarkeit nicht zu verhindern (s. o.)
- ▶ Außerhalb von Windenergiegebieten, sofern keine Ausschlusswirkung vorliegt (s. o.), können Kommunen nicht nur Windenergiegebiete ausweisen, sondern hier auch Feinsteuerung betreiben, insbesondere mittels Baufenstern und auch mittels Höhenbeschränkungen, soweit Flächeneignung dadurch nicht aufgehoben wird

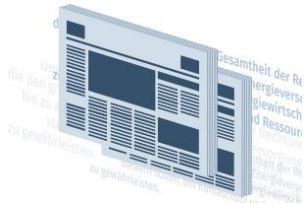


Fazit

Fazit

- ▶ Die gesetzlichen Regelungen der §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB beschränken die planerischen Möglichkeiten zur Repoweringsteuerung auf mittlere Sicht weitgehend
- ▶ Trotzdem verbleiben insbesondere Möglichkeiten, Repoweringvorhaben planerisch zu fördern, indem diesen in Windenergiegebieten eine dauerhafte Perspektive gegeben wird, planerische Höhenbeschränkungen beseitigt werden oder Planungsrecht geschaffen wird, wo dies auf allein gesetzlicher Grundlage nicht besteht
- ▶ Steuerungsmöglichkeiten besitzt nicht allein die nach WindBG zuständige Ebene, sondern auch die nicht zu dessen Umsetzung zuständigen Kommunen; die Reichweite ihrer Möglichkeiten ist für jeden Planungsraum zu bestimmen

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



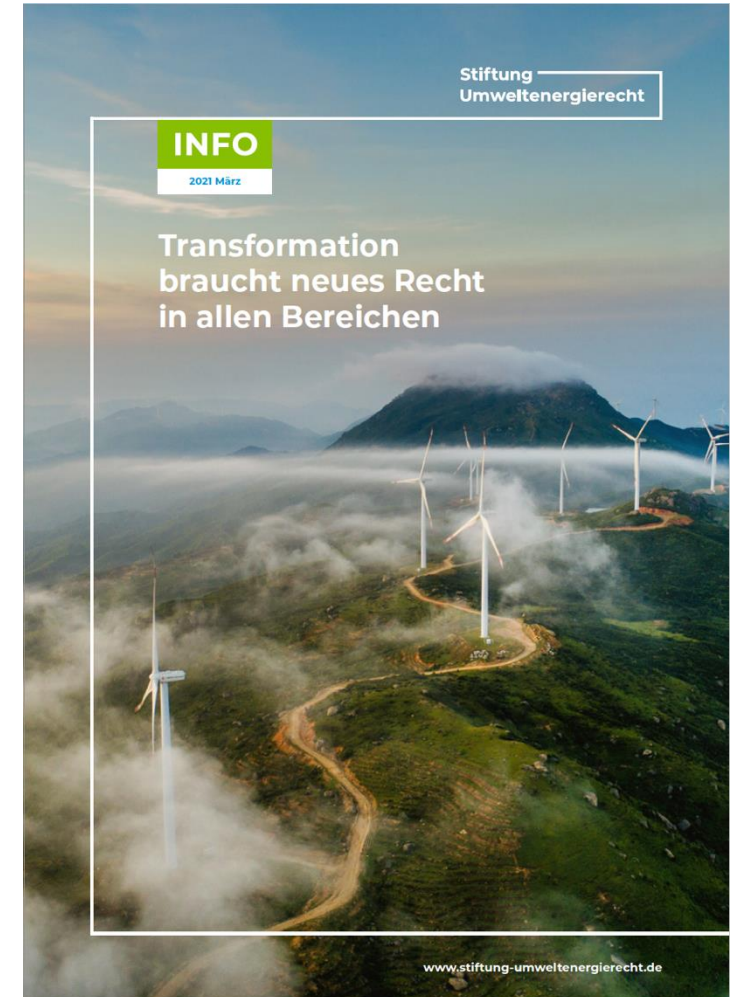
Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

Steffen Benz LL.M.

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

benz@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469